

An alle Personen, die im Gebiet des Vogelsbergkreises wohnen oder sich dort aufhalten, gilt ab dem **13. Januar 2021** folgende

Allgemeinverfügung zum Bewegungsradius von 15 km und zur eingeschränkten Ausübung von Wintersport auf dem Hoherodskopf und der Herchenhainer Höhe

Aufgrund von §§ 28, 28a Abs. 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), und § 2 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) sowie § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S.570),

i. V. m. § 9 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) i. d. F. des Art. 3 der Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), sowie des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen (HessPEK: „Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen“, S. 1-13, Stand 07.01.2021; nach § 9 Satz 2 CoKoBeV auf der Homepage des HMSI veröffentlicht), das durch Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 6. Januar 2021 bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte Beachtung finden muss, so dass durch einen Gemeinsamen Erlass des HMIS und des HMSI vom 8. Januar 2021 (Az.: 03e0731-0012/2020) die im HessPEK getroffenen Festlegungen für verbindlich erklärt worden sind,

ergehen insbesondere zum Schutz der Bevölkerung im Kreisgebiet zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des ansteckenden Erregers SARS-CoV-2 folgende

gesundheitsbehördlichen Anordnungen:

Vorausgeschickt wird, dass im Kreisgebiet aktuell die **6. Stufe (schwarz)** des HessPEK (S. 12/13) gilt, weil kumulativ 200 und mehr Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage vorliegen.

Nach den RKI-Mitteilungen (deutschlandweit elektronisch ermittelt jeweils bis 23.59 Uhr) lag für das Gebiet des Vogelsbergkreises der 7-Tages-Inzidenzwert am 08.01. bei 230,1 (für den 7. Januar), am 09.01. bei 266,9 (für den 8. Januar), am 10.01. bei 272,6 (für den 9. Januar) und am heutigen 11.01.2021 ebenfalls bei 272,6 (für den 10. Januar), wobei das Gesundheitsamt für die nächsten Tage und ggf. Wochen weiter steigende Inzidenzwerte erwartet.

1. Dem für verbindlich erklärten HessPEK folgend wird der Bewegungsradius aller Personen, die im Vogelsbergkreis wohnen oder sich dort aufhalten, für einen tagestouristischen Ausflug eingeschränkt auf den Umkreis von 15 km des Wohnortes. Der Umkreis für den Wohnort nach Satz 1 beginnt an der Gemarkungsgrenze der politischen Gemeinde, in der die Person wohnt oder sich aufhält. Die Wintersportausübung fällt nicht unter den tagestouristischen Ausflug.

Gestützt auf § 28a Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG, wonach pandemiebedingt insbesondere touristische Reisen beschränkt werden dürfen, sieht das HessPEK dies unter dem ersten Punkt vor.

2. Die Wintersportausübung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 CoKoBeV sowie der tagestouristische Ausflug, wird auch für die Personen, die sich lediglich ins Kreisgebiet begeben und sich damit dort aufhalten, dadurch täglich begrenzt, dass die drei Zufahrtsstraßen (Landesstraßen) zum Hoherodskopf und die eine Zufahrtsstraße (Gemeindestraße) zur Herchenhainer Höhe pandemiebedingt jeweils zwischen 9 bis 16 Uhr gesperrt werden (§ 28a Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG).

Die Zugangsstraßen zum Hoherodskopf sind (1) die L 3291 („Poppenstruth“) ab dem Abzweig Rudingshain, (2) die L 3305 ab dem zwischen Lanzenhain und Ilbeshausen gelegenen Abzweig der L 3140 und (3) die L 3338 ab Breungeshain nach dem Abzweig zur Kreisstraße 103. Die Zugangsstraße zur Herchenhainer Höhe ist die Rasthausstraße.

Diese 4 Zufahrtsstraßen sind während dieser 7 Stunden (9 bis 16 Uhr) täglich gesperrt. Diese Sperrungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich gemacht.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 (15 km Bewegungsradius für einen tagestouristischen Ausflug) eine Ordnungswidrigkeit gemäß dieser sofort vollziehbaren Allgemeinverfügung (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. §§ 28a Abs. 1 Nr. 11, 28 Abs. 3 IfSG) darstellt sowie
 - b) eine Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 (zeitlich begrenzte Zufahrt auf dem Hoherodskopf und die Herchenhainer Höhe) eine Ordnungswidrigkeit gemäß dieser sofort vollziehbaren Allgemeinverfügung (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 8 Nr. 7 CoKoBeV) darstellt.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Einschränkungen nach Satz 1 Buchst. a) (Ziffer 1) und Buchst. b) (Ziffer 2) können mit Geldbußen von 5 bis 25.000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 73 Abs. 2 Halbs. 2 IfSG) geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, die am 12. Januar 2021 erfolgt, in Kraft (13.01.2021). Sie ist zeitlich befristet bis zum 31.01.2021 (24.00 Uhr).
5. Wenn die Voraussetzungen der 6. Stufe (schwarz) nach dem gültigen (HessPEK: derzeitiger Stand 07.01.2021) nicht mehr vorliegen, also der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet liegt, entfällt die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung durch Aufhebung, wenn dieser Tag vor dem 31.01.2021 liegt (Ziffer 4 Satz 2).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder nach Maßgabe des § 55a VwGO i. V. m. den Bestimmungen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Hinweise:

1.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. §16 Abs. 8 IfSG).

2.

Diese Allgemeinverfügung kann - mit einer Begründung versehen - auf der Homepage des Vogelsbergkreises (www.vogelsbergkreis.de) ab dem 13. Januar 2021 benutzerfreundlich eingesehen werden.

Lauterbach, den 11.01.2021

Vogelsbergkreis
Der Kreisausschuss

(Manfred Görig)
Landrat

(Dr. Jens Mischak)
Erster Kreisbeigeordneter